

Antrag

**der Abgeordneten Deniz Celik, Sabine Boeddinghaus, Dr. Carola Ensslen,
Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch, Metin Kaya,
Dr. Stephanie Rose, David Stoop, Heike Sudmann, Insa Tietjen, Cansu Özdemir
und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

Betr.: Befristung von Eingriffen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie hat viele Eingriffe in das öffentliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben erforderlich gemacht. Auch in den kommenden Wochen dürften weitere Maßnahmen notwendig sein, die den Alltag und die Rechtspositionen der Menschen in Hamburg erheblich beeinträchtigen werden.

Nach Auffassung der meisten Wissenschaftler/-innen würde die Pandemie ohne freiheitsbeschränkende Maßnahmen ein nicht beherrschbares Ausmaß erreichen. Die Entbehrungen und Einschränkungen des/der Einzelnen dienen daher dem Gesundheitsschutz aller – insbesondere besonders vulnerabler Menschen – und sind daher notwendiges Instrument einer solidarischen Bewältigung der derzeitigen Krise.

So wichtig und notwendig die verschiedenen Maßnahmen zur Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus derzeit sind, so muss auch betont werden, dass sie nahezu sämtliche Grund- und Menschenrechte einschränken oder sogar vollständig suspendieren. So schränkt beispielsweise die Quarantäne-Anordnung gegenüber bestimmten Risikogruppen die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Absatz 1 GG) und die Freizügigkeit (Artikel 11 GG) ein, die Schließungsverfügung aller nicht existenzsichernden Einkaufsgeschäfte und Gaststätten greift erheblich in die Berufsfreiheit (Artikel 12 GG) ein, die Religionsfreiheit (Artikel 4 GG) ist durch die Untersagung von Zusammenkünften von Religionsgemeinschaften beeinträchtigt und die Versammlungsfreiheit (Artikel 8 GG) ist derzeit gänzlich ausgehebelt. Darüber hinaus führen die zahlreichen Beschränkungen der Lebensführung auch mittelbar dazu, dass andere Grundrechte nicht oder nur noch eingeschränkt wahrgenommen werden können.

Diese Maßnahmen in einem solchen Umfang sind mit einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft unvereinbar und müssen daher eine absolute und temporär begrenzte Ausnahme als Reaktion auf die gegenwärtige Corona-Pandemie sein. Auch angesichts der erheblichen Bedrohungen für Gesundheit und Leben muss Grundrechtseinschränkungen eine vernunftorientierte Abwägung der unterschiedlichen Schutzgüter vorausgehen, die Grundrechte nicht einseitig, vorschnell und angstgeleitet preis gibt. Zudem gilt es zu vermeiden, dass die unter den Vorzeichen des gegenwärtigen Ausnahmezustandes geschaffenen Regelungen verstetigt und die staatlichen Möglichkeiten zur Einschränkung von Grundrechten längerfristig erweitert werden. Anderenfalls droht auf die derzeitige Gesundheitskrise eine Krise des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaats zu folgen.

Es ist daher geboten, sämtliche Regelungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zeitlich zu befristen. Insbesondere bei Gesetzesänderungen, wie etwa jüngst den Änderungen zur Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen (Drs. 22/7), ist es notwendig, dass der Ausnahmezustand nicht zur Normalität wird. Gesetzliche Regelungen, die derzeit als Reaktion auf die Pandemie getroffen werden, bedürfen daher einer Befristung und müssen nach Ablauf dieser Frist automatisch wieder außer Kraft

treten. Zudem muss sichergestellt werden, dass gesetzliche Änderungen, die grundlegende Verfahren zum Gegenstand haben, auf den Zweck des Gesundheitsschutzes begrenzt werden und im Übrigen unverändert bleiben.

Im Zusammenhang mit dem Erlass von Allgemeinverfügungen muss der Grundrechtsschutz ausgeweitet werden. Angesichts der erheblichen Grundrechtseingriffe durch die Regelungen der bisherigen Allgemeinverfügung muss sichergestellt werden, dass die bisherigen und zukünftigen Allgemeinverfügungen auf das notwendige Maß beschränkt bleiben. Dazu ist es erforderlich, ihre Geltungsdauer zu beschränken, um eine regelmäßige Prüfung der Erforderlichkeit zu konstituieren. Zum anderen sollte aufgrund der erheblichen Auswirkungen der Verfügungen als Warn- und Besinnungssignal ein Zitiergebot – analog zu Artikel 19 Absatz 1 GG – verankert werden, das dazu verpflichtet, die durch die Verfügung eingeschränkten Grundrechte zu benennen.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:

1. Gesetzliche Regelungen, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bereits von der Bürgerschaft geändert wurden oder zukünftig geschaffen werden, werden mit Ablauf des 31. Dezember 2020 wieder außer Kraft gesetzt.
2. Die unter 1. genannten gesetzlichen Regelungen werden begrenzt auf den Zweck des Gesundheitsschutzes.
3. Die Geltungsdauer von (Allgemein-)Verfügungen und Rechtsverordnungen, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie geschaffen wurden oder zukünftig geschaffen werden, darf vier Wochen nicht überschreiten. Verlängerungen sind möglich.
4. In den unter 3. genannten (Allgemein-)Verfügungen und Rechtsverordnungen ist zu benennen, welche Grundrechte durch die (Allgemein-)Verfügung beziehungsweise Rechtsverordnung eingeschränkt werden.